

1968	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1968	Nr. 32
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 68	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Juli 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	589
19. 7. 68	Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1968 (Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)	624

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1968 bei.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 10. Juli 1967
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 19. Juli 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bangkok am 10. Juli 1967 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie dem Notenwechsel vom 10. Juli 1967 wird zugestimmt. Das Abkommen und der Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 29 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, steht seiner Anwendung die Rechtskraft bereits vor dem Inkrafttreten ergangener Steuerfestsetzungen nicht entgegen.

(2) Soweit sich auf Grund des Artikel 29 Abs. 2 des Abkommens für die Zeit bis zum Beginn des Jahres, in dem das Abkommen in Kraft tritt, bei der jeweiligen Steuerart insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen sowie der Notenwechsel nach Artikel 29 Abs. 2 des Abkommens in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt